

MARKTWÄCHTER FAKTENBLATT

ABOFALLE ROUTENPLANER

Anbieter unseriöser Routenplaner, die im Internet unter verschiedenen URLs wie routenprofi.net, maps-routenplaner.com oder maps-routenplaner-24.net auftreten, schicken Verbrauchern Rechnungen, Mahnungen und Inkassoschreiben für ein angeblich abgeschlossenes Abo. Die Vorgehensweise solcher Anbieter ist seit längerem bekannt, jedoch wurden nun neue Maschen aufgedeckt. Gleich bleibt die ähnliche Struktur der Seiten unter ständig wechselnden URLs sowie der sehr hohe Betrag von 500 Euro für ein 2-Jahres-Abo.

Über zwei Wege tappt der Verbraucher in die Abofalle: Entweder er nimmt an einem Gewinnspiel teil, das an die Nutzung des Routenplaners gekoppelt ist, oder er nutzt losgelöst davon direkt den Routenplaner. Für beides muss man sich mit seiner E-Mail-Adresse registrieren, allerdings ohne vorab die Nutzungsbedingungen einsehen zu können. Der Button, der zwischenzeitlich auch mit „kostenpflichtig bestellen“ beschriftet war, heißt aktuell nur noch „registrieren“. Verbraucher berichten, dass sie daraufhin eine Zahlungsaufforderung per Mail bekamen, mit der Aufforderung, den Betrag für das Abo mittels Amazon-Gutscheinen zu begleichen. Dazu sollen die Betroffenen die Gutschein-Codes an die Betreiber der Routenplaner per Mail senden.

Eine Überprüfung in der Online-Ausgabe des zentralen deutschen Handelsregisters ergab, dass keines der im jeweiligen Impressum genannten Unternehmen dort registriert ist. In einem Impressum ist z.B. die Adresse eines Museums angegeben. Somit fehlt eine ladungsfähige Anschrift, wodurch ein gerichtliches Vorgehen gegen die Betreiber der Seiten nicht möglich ist. Vor allem die fehlende Greifbarkeit der Betreiber lässt befürchten, dass mangels Sanktionierung zahlreiche Nachahmer mit derselben Methode Verbraucher schädigen werden.

VIELE BESCHWERDEN IM FRÜHWARNNETZWERK

Allein im 2. Quartal 2016 (April bis Juni) wurden von den Marktwächtern im Frühwarnnetzwerk mehr als 100 gleichgelagerte Fälle von unterschiedlichen, aber ähnlich aufgebauten Web-Adressen wie zum Beispiel routenprofi.net, maps-routenplaner.com oder routenplaner-24.net registriert.

EIN BEISPIEL

*Sehr geehrtes Mitglied von
www.maps-routenplaner.net!*

Leider haben Sie die offene Rechnung vom xx.xx.2016 noch immer nicht beglichen.

Um die Angelegenheit einvernehmlich zu lösen, machen wir Ihnen einmalig folgenden Lösungsvorschlag:

Gegen eine einmalige Bezahlung von 200,00 Euro stellen wir das Mahnverfahren gegen Sie ein und löschen sämtliche offene Forderungen gegen Sie.

Wenn Sie unser Angebot annehmen möchten, senden Sie bitte den Betrag von 200,00 Euro umgehend per Amazon Gutschein an unsere E-Mail Adresse. Sie erhalten Amazon Gutscheine unter anderem in jeder gut sortierten Postfiliale, in Kiosken, Tankstellen sowie in Geschäften wie Media Markt, Netto, Penny, REWE, DM Drogeriemärkten und vielen mehr. Es handelt sich dabei um ein sicheres Bezahlungssystem für das Internet, da Sie so keine Bankdaten weitergeben müssen.

Bitte senden Sie uns den Code der Amazon Gutschein im Wert von 200,00 Euro per E-Mail.

Für weitere Informationen

Jens Finger | Redakteur Marktwächter Digitale Welt

Verbraucherzentrale Bayern e.V.

Tel. (089) 55 27 94 184

finger@vzbayern.de

Timo Beyer | Referent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Marktwächter

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Tel. (030) 258 00-529

timo.beyer@vzbv.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MARKTWÄCHTER FAKTENBLATT: ABOFALLE ROUTENPLANER

Ausgewählte Probleme	Zivilrechtlicher Aspekt	Wettbewerbsrechtlicher Aspekt	Strafrechtlicher Aspekt
Gewinnspiel lockt in ein Abo		Die Werbung mit einem kostenlosen Gewinnspiel, bei dem die Teilnahme an ein kostenpflichtiges Abo gekoppelt ist, ist ein wettbewerbswidriges Verhalten im Sinne des UWG.	Sollte die Gewinnmöglichkeit mittels des Gewinnspiels von den Betreibern frei erfunden sein, liegt auch der Verdacht eines (Eingehungs-)Betrugstatbestandes vor. Der Vermögensschaden wäre dann die nichtexistierende Gewinnchance, der Vermögensvorteil des Betreibers ist die Forderung aus dem abgeschlossenen Abo ohne die versprochene Gegenleistung.
Anschein einer umgesetzten Button-Lösung	Nach § 312j Abs. 2 und 3 BGB muss der Button eindeutig beschriftet werden, zum Beispiel durch die Formulierung „kostenpflichtig bestellen“. Zudem muss klar aufgezeigt werden, was und für wie viel Geld bestellt wird. Hier ist der Button oft mit „registrieren“ beschriftet. Alternative Versionen haben eine Beschriftung mit „kostenpflichtig bestellen“, jedoch befinden sich die Details über Kosten und Laufzeit des Abos in einem Fließtext optisch nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Button. Somit ist davon auszugehen, dass die Buttonlösung nicht umgesetzt wurde und damit auch kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Der Verbraucher kann nicht zur Zahlung verpflichtet werden.	Die ungenügende Umsetzung der Button-Lösung stellt eine unlautere Handlung gemäß § 3 Abs. 1, 2 und § 3a UWG dar, weil sie gegen die gesetzlichen Informationsvorschriften der § 312j Abs. 2 und 3 BGB und Art. 246a EGBGB verstößt. Die Voraussetzungen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs liegen somit vor. Eine Abmahnung macht aber mangels Ermittlung einer existierenden juristischen Person sowie einer ladungsfähigen Anschrift keinen Sinn, da es schon an einem Passivlegitimierten des Unterlassungsanspruchs fehlt. Auch könnten weder Abmahnung noch Klage bzw. Einstweilige Verfügung zugestellt werden.	
Falsche Identitäten und falsche Adressangaben im Impressum	Grundsätzlich können sich Betroffene gegen unberechtigte Forderungen mit einer negativen Feststellungsklage wehren. Dabei wird im Urteilstenor festgestellt, dass der behauptete Anspruch nicht besteht. Vorliegend kann jedoch schon keine real existierende juristische Person ermittelt werden. Ohne eine passivlegitimierte Partei kann aber keine Klage erhoben werden. Mangels ladungsfähiger Anschrift könnte eine Klage ohnehin nicht zugestellt werden.	Verbände wie die Verbraucherzentralen könnten kollektivrechtlich gegen die Betreiber vorgehen, weil sie u. a. den Verbraucher mit einem gratis Gewinnspiel irreführend in ein Abo locken und somit gegen UWG Normen verstoßen. Aber weil die Betreiber mangels falschen Adressangaben nicht greifbar sind, können Abmahnungen und Klagen nicht wirksam zugestellt werden.	Für Straf- und Verfolgungsbehörden gestaltet sich die Ermittlung der Identität und des Aufenthaltsortes der Betreiber der Seiten dann als schwierig, wenn der Aufenthaltsort aufgrund falscher Angaben im Impressum verschleiert wird.
Zahlung per Amazon-Gutschein	Unabhängig davon, ob es zu einem wirksamen Vertragsschluss kommt, ist eine Geldschuld durch eine Geldzahlung zu erfüllen (§§ 244, 270 BGB). Eine abweichende Regelung muss vor Vertragsabschluss klar durch die Parteien vereinbart werden. Weder in den AGB noch während des Registrierungs Vorgangs wird eine Zahlung per Gutschein vereinbart. Damit kann eine solche Bezahlung auch nicht gefordert werden.		